

## Grant Agreement für Erasmus+ Hochschulbildung Studium und/oder Praktikum in den Jahren 2014 und 2015

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, D-FREIBUR01

Fahnenbergplatz, 79098 Freiburg

nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Klaus Düformantel, ERASMUS-Hochschulkoordinator, und

Herr/Frau

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:  
Anschrift:  
Telefonnummer: E-Mail-Adresse:  
Geschlecht: Studienjahr:  
Studienphase: [erster/zweiter/dritter Zyklus/Kurzstudiengang]  
Fachrichtung: [Studiengang/angestrebter Abschluss in Entsendeeinrichtung] Code: [ISCED-F-Code]  
Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:  
Teilnehmer erhält:  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit Erasmus+-Förderung der EU  
Die finanzielle Unterstützung umfasst:  
 Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind  
 Fördermittel für Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber :

Name der Bank:

BIC-Nummer:

IBAN:

nachfolgend „der Teilnehmer/die Teilnehmerin“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

Anhang I *Learning Agreement for studies*  
Anhang II Allgemeine Bedingungen  
Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

### BESONDERE BEDINGUNGEN

#### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gewährt dem Teilnehmer/der Teilnehmerin finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Erasmus+-Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin nimmt die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrags an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium bzw. die Kombination Studium und Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

#### ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am ..... und endet spätestens am ..... Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer/die Teilnehmerin an der

Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Unbeschadet dessen wird ein Förderzeitraum bewilligt, für den die finanzielle Unterstützung ausgezahlt wird. Dieser Förderzeitraum muss nicht zwingend der tatsächlichen Mobilitätsphase entsprechen. Bei einer Mobilitätsphase von einem Semester beträgt der Förderzeitraum vier Monate (120 Tage). Bei Aufenthalten von zwei Semestern beträgt der Förderzeitraum acht Monate (240 Tage).

- 2.3 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erhält, entsprechend Artikel 2.2, eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für ... Tage. Die finanzielle Unterstützung wird in zwei Raten ausbezahlt. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erhält die erste Rate zu Beginn des Auslandsaufenthalts, jedoch frühestens nach Eingang der ERASMUS-Mittel bei der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, und die zweite Rate nach Beendigung des akademischen Auslandsaufenthalts und nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Sollten am Ende des Hochschuljahres noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, behält sich das EU-Büro der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg die Möglichkeit vor, für den Teilnehmer/die Teilnehmerin den Förderzeitraum gemäß der auf der Aufenthaltsbescheinigung nachgewiesenen tatsächlichen Mobilitätsphase zu verlängern.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich einer vorhergehenden Teilnahme am Erasmus-Unterprogramm für Lebenslanges Lernen (Studium und/oder Praktika) darf höchstens 12 Monate pro Studienphase betragen, bei einzügigen Studiengängen insgesamt 24 Monate.
- 2.5 Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor ursprünglich geplanten Ende der Mobilitätsphase an Universität Freiburg gestellt werden.
- 2.6 Das Transcript of Records (Datenabschrift, Leistungsnachweis) oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das durch Unterschrift und Stempel der Zielhochschule bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

#### ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

---

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für den Förderzeitraum nach Artikel 2.2 beträgt [...] EUR. Dies entspricht [...] EUR für 30 Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Bei unvollständigen Monaten wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.

#### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

---

- 4.1 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und Eingang bei der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 70 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der Teilnehmer/die Teilnehmerin die entsprechenden Nachweise (Grant Agreement, Learning Agreement) nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, (4-7 Wochen nach Beginn der Vorlesungen) ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage sowie das fristgerechte Einreichen des Learning Agreements inklusive Aufenthaltsnachweis, Transcript of Records und ausführlichem Bericht gelten als Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

#### ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

---

- 5.1 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Er versichert, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg empfiehlt den Abschluss von Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen.
- 5.2 Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers/der Teilnehmerin bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, dass ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht.

## ARTIKEL 6 – SPRACHLICHE VORBEREITUNG ONLINE

---

- 6.1 Ist Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch die Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache oder wurde dies mit der Entsendeinrichtung entsprechend vereinbart, müssen Teilnehmer/-innen (außer Muttersprachler) vor und am Ende der Mobilitätsphase eine Onlinebewertung ihrer Sprachkenntnisse vornehmen lassen. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin muss die Entsendeinrichtung umgehend in Kenntnis setzen, wenn er/sie die Onlinebewertung nicht vornehmen lassen kann.

## ARTIKEL 7 – EU-SURVEY

---

- 7.1 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Dem Teilnehmer/der Teilnehmerin ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte EU-Survey-Onlineumfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern.
- 7.2 Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg kann von Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht fristgerecht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.

## ARTIKEL 8 – FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN/UNTERLAGEN UND FRISTEN

---

- 8.1 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin verpflichtet sich, die finanzielle Unterstützung ausschließlich zur Deckung der Kosten für Reise, Lebensunterhalt und Sprachvorbereitung zu verwenden, die im Rahmen Erasmus-Aufenthaltes entstehen
- 8.2 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin verpflichtet sich, mit den zuständigen Fachkoordinatoren und Fachkoordinatorinnen ein Studienprogramm (Learning Agreement) zu erstellen. Dieses ist vor Antritt der Mobilitätsphase dem EU-Büro der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vorzulegen. Bei Änderungen des ursprünglich geplanten Studienprogramms ist die Zustimmung der Fachkoordinatoren und Fachkoordinatorinnen einzuholen.
- 8.3 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin verpflichtet sich, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sofort nach Beendigung der Mobilitätsphase eine Bescheinigung der Aufnahmeeinrichtung, in der die Durchführung des Studienprogramms innerhalb des oben genannten Zeitraums bestätigt wird, vorzulegen (Aufenthaltsnachweis), sowie weitere Unterlagen (Transcript of Records, Erfahrungsberichte) vorzulegen, aus denen Einzelheiten der Mobilitätsaktivität hervorgehen. Frist für die Einreichung dieser Unterlagen ist der 31.07.2015. Geht der Studienaufenthalt über diese Frist hinaus, verpflichtet sich der Teilnehmer/die Teilnehmerin, die jeweiligen Fachkoordinatoren und Fachkoordinatorinnen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg schriftlich über eine spätere Einreichung zu informieren. **Nach dem 31. 08. 2015 ist jedoch ein Nachreichen von Dokumenten nicht mehr möglich und der gesamte Zuschuss wird zurückgefordert!** (Ausnahmen gelten für Transcripts of Records, die direkt von den Gasthochschulen versandt werden).
- 8.4 Für die Laufzeit der ERASMUS-Förderung sind keine Förderleistungen anderer Organisationen oder Behörden in Anspruch zu nehmen, die nicht mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abgestimmt sind.
- 8.5 Die ERASMUS-Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Mobilitätsphase nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen wird oder die in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen verletzt werden.

## ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

---

- 9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisung an das Internationale Privatrecht.
- 9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, wird Freiburg im Breisgau als Gerichtsstand vereinbart.

## UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer:  
Nachname/Vorname:  
Ort, Datum  
Unterschrift

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
Klaus Düformantel/Hochschulkoordinator

## **Anhang I**

### **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

#### **Artikel 1: Haftung**

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

#### **Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

#### **Artikel 3: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

#### **Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

